

12. Zur Beweislast bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nach § 2078 Abs. 2 BGB.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 15. Oktober 1943 i. S. Sc. u. 1 and. (N.)
iv. Ehel. Sa. (Befl.). VI 73/43.

I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der am 16. November 1942 im Alter von 93 Jahren als Witwer verstorbene Vater der beiden Kläger und der Erstbeklagten hinterließ ein am 26. Juli 1938 errichtetes Testament, worin er unter Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung vom 7. April 1938, die seine drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben berufen und die Erstbeklagte überdies mit einem Vorausvermächtnis von 1000 RM. sowie eines Sparkassenguthabens bedacht hatte, die Erstbeklagte zur Alleinerbin einsetzte und den Klägern nur den Pflichtteil hinterließ. Während in dem früheren Testament als Grund der Bevorzugung der verklagten Tochter angegeben war, sie habe eine geringere Aussteuer erhalten und den Eltern in ihren letzten Jahren besondere Pflege angedeihen lassen, besagte das Testament vom 26. Juli 1938 als Grund der Beschränkung der Kläger auf den Pflichtteil: „weil sie sich wirtschaftlich besser stehen als ihre Schwester Margarete“. Die Kläger haben das zweite Testament auf Grund der unstreitigen Tatsache, daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist, fristgemäß als auf Irrtum beruhend gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten und klagen auf Feststellung, daß das Testament nichtig und sie mit der Erstbeklagten zu gleichen Teilen Miterben geworden seien. Gegen den Ehemann der Erstbeklagten geht die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut.

Während das Landgericht der Klage stattgegeben hat, hat das Berufungsgericht sie abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Im Gegensatz zum Ertrichter, der den Anfechtungsstatbestand eines für das Testament vom 26. Juli 1938 ursächlichen Irrtums des Erblassers als gegeben ansieht, steht das Berufungsurteil auf dem Standpunkt, ein im Sinne von § 2078 Abs. 2 BGB. erheblicher Irrtum des Vaters der Parteien sei von den Klägern nicht bewiesen; namentlich wegen der abweichenden Begründung der Bevorzugung

der Erstbeklagten im ersten Testament bestehe die Möglichkeit, daß der in der zweiten Verfügung genannte — unstreitig unzutreffende — Grund nur ein Vorwand, zur Verdeckung der eigentlichen Beweggründe des Erblassers gewesen sei. Das Berufungsgericht legt also das beanstandete Testament nicht etwa in verbindlicher Weise aus, sondern stellt seine Entscheidung allein auf die Beweisfähigkeit der Kläger ab.

Auszuscheiden ist der Gedanke der Revision, es handele sich bei der angefochtenen letztwilligen Verfügung möglicherweise um eine Zuwendung an die Erstbeklagte, welche durch die im Testament angegebene beiderseitige wirtschaftliche Lage bedingt sei, so daß in Anbetracht der unstreitig wesentlich günstigeren Vermögensverhältnisse der Erstbeklagten die ganze Verfügung auch ohne Irrtumsanfechtung ohnehin entfalle. Der Annahme einer derartigen Bedingung steht die Wortfassung der Testamentsbestimmung, die den Willen des Erblassers zur Alleinerbfolge der Erstbeklagten und zur bloßen Pflichtteilsberechtigung der Kläger in unbedingter Form klar zum Ausdruck bringt und nur — ähnlich dem Verfahren im ersten Testament — zu begründen versucht, unzweideutig entgegen.

Kann hiernach nur die Frage der Anfechtung des Testaments wesentlich sein, so geht der Vorderrichter zutreffend davon aus, daß es Sache der Kläger ist, für ihre die Anfechtung des Testaments nach § 2078 Abs. 2 BGB. begründende Behauptung den Beweis zu erbringen, der Erblasser sei zu seiner Anordnung durch die irrige Vorstellung der im Vergleich zur Beklagten besseren wirtschaftlichen Stellung der Kläger bestimmt, jedenfalls mindestens mitbestimmt worden (vgl. RGZ. Bd. 86 S. 210, Bd. 59 S. 39). Dabei hält sich aber das Berufungsurteil nicht frei von Rechtsirrtum.

Indem der Erblasser der Erbeinsetzung der Erstbeklagten unter Ausschluß der Kläger den mit „weil“ beginnenden Nebensatz angefügt hat, hat er selbst den Unterschied der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage zum tragenden Grund seiner Verfügung erhoben. Dann ist aber den Klägern nicht anzufinnen, mehr für die Begründung ihrer Anfechtung darzutun, als der Erblasser selbst als Beweggrund seines Handelns zu erkennen gegeben hat; vielmehr ist schon nach den Grundsätzen des sogenannten Beweises des ersten Anscheins (RGZ. Bd. 130 S. 359, Bd. 138 S. 38) auf Grund der Lebenserfahrung und des gewöhnlichen Laufs der Dinge davon auszugehen, daß der vom Erblasser angegebene Grund seiner letztwilligen An-

ordnung auch wirklich der für ihn bestimmende gewesen ist. Da seine Beurteilung der Verhältnisse unstreitig unzutreffend war, wäre damit ein im Sinne von § 2078 Abs. 2 BGB. erheblicher Irrtum des Erblassers gegeben und sonach die Anfechtung des Testaments begründet. Sache der Beklagten wäre es demgegenüber, eine vom gewöhnlichen Geschehensablauf abweichende Sachlage darzutun, d. h. zu beweisen, daß tatsächlich andere Gründe beim Erblasser für seine Verfügung maßgebend gewesen sind und der von ihm angeführte Grund nur vorgeschoben war. Diesen Beweis haben die Beklagten auch angetreten. Seine Erhebung ist erforderlich.